

Auszug aus der ZAPOgVD

§ 39

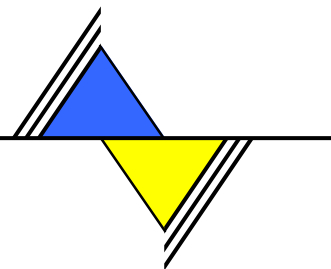
Zulassung und Ladung zur Laufbahnprüfung

- (1) Zur Diplomarbeit ist zugelassen, wer den Fachstudienabschnitt 3 abgeleistet hat.
- (2) ¹Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer
 1. ...
 3. die Diplomarbeit fristgerecht eingereicht hat und
 - ...

§ 40

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung einer Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten zeigen. ²Dabei sollen auch wissenschaftliche Methoden in geeigneter Form angewandt werden.
- (2) Jede Diplomarbeit wird von einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs betreut.
- (3) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag des Betreuers bestimmt und ausgegeben. ²Die Studierenden sollen Themenwünsche äußern. ³Vorschläge der Ausbildungsbehörden sollen in die Themenfindung einbezogen werden.
- (4) ¹Die Themen werden zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben. ²Die Arbeit ist beim Fachbereich spätestens zwei Monate nach Themenausgabe einzureichen. ³Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 20 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- (5) ¹Die schriftliche Ausarbeitung der Diplomarbeit ist gesondert von zwei Gutachtern zu bewerten. ²Erstgutachter sind die Betreuer. ³Als Zweitgutachter sollen auch Praktiker aus staatlicher und kommunaler Verwaltung eingesetzt werden.
- (6) ¹Nach der Bewertung der Diplomarbeit führen die jeweiligen Bearbeiter und Betreuer ein Fachgespräch von etwa 15 Minuten über die Arbeit. ²Die Betreuer ziehen eine weitere Person hinzu, die eine Niederschrift fertigt. ³Das Gespräch wird mit einer Punktzahl bewertet.
- (7) Das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit wird errechnet aus der Summe der zweifachen Punktzahl für die schriftliche Ausarbeitung und der Punktzahl für das Fachgespräch, geteilt durch drei.
- (8) Der Fachbereich trifft eine Regelung zu den weiteren Einzelheiten.



§ 30 Abs. 2 Satz 3
Prüfungsamt

Das Prüfungsamt hat insbesondere die Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuer und die Gutachter zu bestimmen und bekannt zu geben sowie die Entscheidungen im Fall einer Verhinderung bei der Anfertigung der Diplomarbeit zu treffen.

§ 3 Abs. 4 Satz 3
Art und Dauer des Studiums

Zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 sind die Studierenden eineinhalb Monate zur Erstellung einer Diplomarbeit freigestellt.

§ 34
Verhinderung

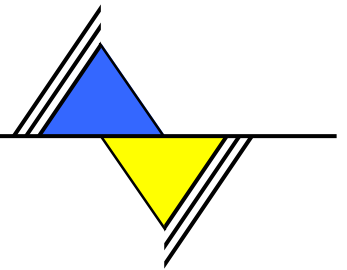
(1) ¹Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Prüfungen nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), gilt Folgendes:

1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen;
2. haben Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

²Den Zeitpunkt der Nachholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Hierzu erfolgt eine gesonderte Ladung.

(2) ¹Liegt ein Fall der Verhinderung von mindestens zwei Wochen bei der Anfertigung der Diplomarbeit vor, verlängert das Prüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen. ²Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Verlängerung eine Freistellung nicht erfolgt. ³Übersteigt die Verhinderung insgesamt die Dauer von zwei Monaten, gilt die Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(3) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am ersten Tag, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ²Das Prüfungsamt kann zulassen, dass die Krankheit durch ein Zeugnis eines bestimmten anderen Arztes nachgewiesen oder dass in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.



§ 43
Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden berücksichtigt

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 55 vom Hundert,
das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 15 vom Hundert,
das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit mit 15 vom Hundert und
das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung (§ 36 Abs. 5 Satz 1) mit 15 vom Hundert.

§ 46
Termin und Umfang der Wiederholung

- (1) Die Wiederholung der Laufbahnprüfung findet spätestens 32 Wochen nach Beginn der Laufbahnprüfung statt.
- (2) Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen mit Ausnahme der Diplomarbeit.
- (3) Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Laufbahnprüfung Abschnitt III entsprechend.